

5?*) I ständige Ausrottung der Juden be-
ab s i, C h j t i g t w a r, u n d a u c h e r r e i c h t w o r d e n
ist⁴¹. In diesem Prozeß wurde Globkes ehemaliger Vor-
gesetzter, und Mitverfasser des Kommentars, Staats-
sekretär Dr. Stuckart, verurteilt. Die folgenden Fest-
stellungen des Urteils treffen auch auf Globke zu, dem
es gelungen war, sich zu tämnen und sich der Bestrafung
durch ein Militärgericht zu entziehen:

■ ■ < „Wenn die Kommandanten der Todeslager, die die
Ihnen erteilten Befehle zur Ermordung der unglück-
lichen Häftlinge ausgeführt haben, ... vor Gericht ge-
stellt, für schuldig befunden und bestraft werden...,
dann sind die Männer ebenso strafbar, die in der
•• friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien- an
diesem Feldzug durch Entwurf der für seine
-Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse
und Anweisungen teilgenommen haben.“⁴¹

Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof war — wie es das Nürnberger Urteil selbst begründete — „der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts“⁴². In ihm wurden die Tatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, die einen erheblichen Komplex der von Globke begangenen Straftaten erfassen, völkerrechtlich fixiert. Der Art. 6 c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof nennt als solche Verbrechen u. a. folgende:

„Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder
andere unmenschliche Handlungen, begangen an
irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des
Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder
religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines
Verbrechens oder in Verbindung mit einem Ver-
brechen, für das der Gerichtshof zuständig ist ...“⁴³

Für die rechtliche Beurteilung der Ausarbeitung und
Kommentierung der Nürnberger Gesetze durch Globke
ist es von besonderer Bedeutung, daß Art. 6 c des
Statuts auch ausdrücklich die „Organisatoren, Anstifter
und Teilnehmer“ nennt, „die am Entwurf oder der
Ausführung eines gemeinsamen Planes ... zur
Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilge-
nommen haben“, und ihre Verantwortlichkeit für alle
Handlungen begründet, „die von irgendeiner Person in
Ausführung eines solchen Planes begangen worden
sind“.

Die von Globke ausgearbeiteten Nürnberger Gesetze
sowie sein Kommentar dazu waren eine Direktive der
Naziführer zur massenweisen Vernichtung der Juden.
Globke betätigte sich in diesem Zusammenhang vor
allem als Anstifter und staatlicher Organisator
zu einem satanisch ausgeklügelten Plan für die massen-
hafte Begehung von Verbrechen gegen die Menschlich-
keit. Die Ausarbeitung und Kommentierung der Nürn-
berger Gesetze durch ihn stellen dabei eine verbreche-
rische Einheit dar.

An dieser Stelle muß vermerkt werden, daß der
Kommentar Globkes den verbrecherischen Inhalt der
Nürnberger Gesetze sogar noch übertraf. Das läßt sich
am Einzelbeispiel — wie der Frage der Anfechtung sog.
Mischehen — wie auch global nachweisen. Während die
Nürnberger Gesetze die physische Existenz der jüdi-
schen Bevölkerung zunächst formal nicht in Frage stel-
len, propagierte Globke in seinem Kommentar offen das
Endziel der faschistischen Rassenpolitik: die Lösung des
Judenproblems „für Jahrhunderte“, die „Dissimilation“,
d. h. die Ausscheidung, wie in der Sprachregelung der
Nazis die Ausrottung und Vernichtung aller Juden hieß.
Dieser Kommentar war ebenso wie die Nürnberger Ge-

setze selbst im direkten Auftrag der Naziführung ver-
faßt, wie sich schon daraus ergibt, daß NS-Staatssekre-
tär Stuckart als Mitautor in Erscheinung trat, und wie
auch die einschlägigen Rezensionen des Kommentars in
den juristischen Fachzeitschriften der Nazära bezeugen.
Der Kommentar Globkes war eine Potenzierung
der in den Nürnberger Gesetzen selbst schon enthalte-
nen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit.

Das Völkerrecht qualifiziert die von Globke geforderte
„Dissimilation der Juden“ als Völkermord. Die Reso-
lution der UN-Vollversammlung vom 11. Dezember
1946 stellte fest, daß der Völkermord völkerrechtlich
ein Verbrechen ist, das von der friedliebenden Mensch-
heit verurteilt wird. In der Resolution heißt es: „Völker-
mord (Genocide) ist die Leugnung der Daseinsberechtigung
ganzer Menschengruppen, wie der Menschenmord
die Leugnung des Lebensrechts einzelner Menschen
ist ...“⁴⁴.

Diesen Tatbestand des Völkermordes hat Globke viel-
fach erfüllt, denn nicht nur das jüdische Volk ist Opfer
der von ihm vertretenen Rassenpolitik geworden. Er
hat durch die Ausarbeitung und — teilweise eigen-
händige — Verwirklichung der Nürnberger Gesetze
Völkermord in vielen Varianten begangen, wie sie
insbesondere in der von den Vereinten Nationen aus-
gearbeiteten und beschlossenen Konvention über die
Verhütung und Bestrafung' des Völkermordes vom
9. Dezember 1948 beschrieben sind⁴⁵. Dieser Konvention
ist Westdeutschland beigetreten.

Die Nürnberger Gesetze und insbesondere der Globke-
sche Kommentar als ihre theoretische Perfektion waren
Arbeitsgrundlage für die Gestapo, die SS und die poli-
tische Sonderjustiz Hitlers, um das verbrecherische
Endziel der Faschisten — die Ausrottung der Juden — zu
erreichen. Unter anderem beweist die häufige Bezug-
nahme von Entscheidungen der Hitlerschen Blutgerichte
auf Globkes Kommentar, daß dieser eine parteiamtliche
Direktive zu den Rassegesetzen und damit wesentlicher
Bestandteil ihrer Durchführung war. Globke hat
demnach nicht nur an der Ausarbeitung, sondern auch
an der unmittelbaren Durchführung der
todbringenden Gesetze von Nürnberg mitgewirkt. Ge-
nau das aber bezeichnen die bereits zitierten Urteile im
Nürnberger Wilhelmstraßen- und Juristen-Prozeß als
„strafbar“ und als „verbrecherische Mittäterschaft“.

Das Urteil gegen Globke ist somit faktisch bereits ge-
sprochen. Die friedliebenden und demokratischen
Kräfte in ganz Deutschland und der Welt müssen jetzt
dafür sorgen, daß im Tenor dieses Völkerurteils auch
der Name Globke erscheint. Denn er ist neben seinen
in Nürnberg nach 1945 verurteilten Vorgesetzten haupt-
schuldig an der Diskriminierung und Vernichtung von
Millionen unschuldiger Menschen.

Globke hat sich im Verlaufe des faschistischen Raub-
krieges auch an unzähligen Kriegsverbrechen beteiligt
und die Verwirklichung der in den Nürnberger Gesetzen
und seinem Kommentar enthaltenen Morddirektiven un-
mittelbar organisiert oder befohlen. Sein Wirken in
Österreich, der Tschechoslowakei, in Griechenland und
anderen Ländern bildet einen weiteren großen Kom-
plex der von ihm begangenen Verbrechen. Diese Hand-
lungen Globkes bedeuten, daß Globke unmittelbar und
als Täter den Tod der meisten von seinen Weisungen
betroffenen Menschen befohlen und mit herbeigeführt
hat. Die von ihm im Auftrage der Naziführung gegen-
über den okkupierten Gebieten betriebene Rassen-
politik hätte „Mord, Mißhandlungen oder Deportation-
en zur Sklavenarbeit .; von Angehörigen der Zivil-

⁴¹ Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß, 'Schwäbisch-Gmünd 1950,
S. 169.

■ ⁴¹ ebenda.

⁴² Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., Bd. I, S. 168.

« ebenda, S. 71.

⁴⁴ Zitiert nach: Heinz Schilling, Die Rechtsprechung' der
Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S. 259.

⁴⁵ Den Wortlaut dieser Konvention vgl. bei Graefrath,
a. a. O. S. 158 ff.